



## **Gemeinsame Vereinbarung der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Forchheim über die zeitliche Begrenzung und Lautstärkenbegrenzung von öffentlichen Veranstaltungen und Festen**

Das Abhalten von öffentlichen Festen und Veranstaltungen ist ein fester und wünschenswerter Bestandteil des geselligen und kulturellen Zusammenlebens in den Städten und Gemeinden des Landkreises Forchheim.

Veranstaltungen und Feste mit Musikdarbietungen in Festzelten oder im Freien (Open-Air-Veranstaltungen) sowie in ausnahmsweise genutzten Hallen führen jedoch in steigendem Maße zu Beeinträchtigungen, ja sogar zu gesundheitlichen Gefährdungen von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, die ihre Ursachen oftmals auch im ausufernden zeitlichen Rahmen der Veranstaltungen haben.

Die Städte, Märkte und Gemeinden haben in Vollzug der Art. 19 und 23 LStVG, des § 12 Abs. 3 i.V.m. § 5 des GastG und des § 7 JuSchG die rechtlichen Möglichkeiten und die Verantwortung, öffentliche Veranstaltungen im Bedarfsfalle durch Auflagen und Anordnungen so zu regeln, dass insbesondere den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Jugendschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie des Lärmschutzes Rechnung getragen wird. Dies kann insbesondere durch Auflagen zur Altersbegrenzung, zur zeitlichen Begrenzung, zur Abgabe von alkoholischen Getränken und durch Vorgaben hinsichtlich des Lärmschutzes für Veranstaltungsbesucher, aber auch für Anlieger erfolgen.

### **Vereinbarung:**

**Die Bürgermeister/in der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Forchheim vereinbaren ab sofort auf freiwilliger Basis zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch im Interesse des Jugendschutzes, das Ende von Musikveranstaltungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen in Festzelten, in ausnahmsweise genutzten Hallen und im Freien (Open-Air) im Rahmen der auf Gemeindeebene zu erlassenden sicherheits- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisbescheide und Anordnungen grundsätzlich auf nicht später als 1.00 Uhr für Musikdarbietung und 2:00 Uhr für den Getränkeausschank festzusetzen. Die Musikveranstalter sollten den Beginn mind. auf 21.00 Uhr festlegen.**

**Ferner werden die beigefügten Auflagenvorschläge des Landratsamtes Forchheim zum Jugendschutz befürwortet sowie die Empfehlung unterstützt, dass Veranstalter bzw. Musikgruppen eine Schallpegelbegrenzung vor der Lautsprecheranlage einhalten. Bei Tanz- und Musikveranstaltungen sollte der Schallpegel im lautesten für das Publikum zugänglichen Bereich unter 100 dB(A) liegen.**

**Die städtischen bzw. gemeindlichen Verwaltungen werden durch die Bürgermeister von dieser Vereinbarung unterrichtet.**

Die Vereinbarung dient dem Zweck, einerseits Feste und Veranstaltungen in den Städten und Gemeinden in gemeinverträglicher Weise zu erhalten und andererseits gemeinsam im Bereich des Bürgerschutzes und besonders im Bereich des präventiven Jugendschutzes Verantwortung zu übernehmen.

Anlagen: 1 und 2